X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 205/10*

Datum: Frankfurt, 20. Oktober 2010

Versender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG

Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Teilnehmer der Eurex Clearing AG sowie Vendoren

Autorisiert von: Jürg Spillmann

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Eurex Release 13.0: Produktionsstart Informationen zu neuen Funktionen, Zeitplänen und Änderungen rechtlicher Dokumente

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 053/10, 123/10, 184/10

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00
E-Mail: customer.support@eurexchange.com
Technical Account Manager, über die VIP-Nummer oder Eurex Customer Technical Support, Tel. +49-69-211-1 12 00, E-Mail: Eurex-help@deutsche-boerse.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte von **Eurex Deutschland und Eurex Zürich** 1. Börsenordnung der Eurex Deutschland und Eurex Zürich **Eurex Clearing AG** 2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Der Produktionsstart für Eurex Release 13.0 ist für den **8. November 2010** geplant.

Die mit dem neuen Release einzuführenden Funktionen sind in den Eurex Release 13.0 Final Functional und Final Technical Release Notes beschrieben, die von der Eurex-Website heruntergeladen werden können:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 13.0

Dieses Rundschreiben enthält:

1. Zeitplan für die Aktivierung neuer Funktionen, die mit Eurex Release 13.0 eingeführt werden sollen
2. Zusätzliche Informationen zu speziellen Funktionen, die mit Eurex Release 13.0 eingeführt werden sollen
3. Informationen zu Änderungen in rechtlichen Dokumenten der Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit Eurex Release 13.0.

Gegebenenfalls wird auf bereits veröffentlichte Eurex-Dokumente Bezug genommen,

Eurex Release 13.0: Produktionsstart
Informationen zu neuen Funktionen, Zeitplänen und Änderungen rechtlicher Dokumente

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Für die Einführung von Eurex Release 13.0 wird die Börsenordnung der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wie in Anhang 1 dargestellt, zum 8. November 2010 angepasst.

Eurex Clearing AG

Im Zusammenhang mit Eurex Release 13.0 werden seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 2) erforderlich, die ebenfalls zum 8. November 2010 wirksam werden.

1. Zeitplan für die Aktivierung neuer Funktionen, die mit Eurex Release 13.0 eingeführt werden sollen

Alle nachstehend genannten neuen Funktionen werden mit Eurex Release 13.0 am 8. November 2010 technisch in Produktion genommen, wobei jedoch einige Funktionen erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden.

Clearing-Funktionen

- Client Asset Protection
- Verbesserungen bei Ausübung / Zuteilung
- GUI-Erweiterungen – das Clearing Board
- Verbesserungen bei Positionstransfers und Close-outs
- Verbesserungen bei Flexible Futures and Options
- Verbesserungen bei fehlgeschlagener Verarbeitung von Give-ups
- Änderungen für das Eurex-KOSPI-Produkt (OKS2)
 - Synchronisierung der minimalen Preisveränderung
 - Einführung der Give-up und Take-up-Funktionen

Handelsfunktionen

- Erweiterter Risikoschutz (Risk Protection)
- Abwicklung von Futures bei einem Preis von Null
- Schnittstelle Enhanced Transaction Solution
- Schnittstelle Enhanced Broadcast Solution
- Einführung der neuen Schnittstelle Enhanced Confirmation Solution
 (die Aktivierung dieser Funktion ist für den 10. November 2010 geplant)
- Erweiterungen der Funktion Multilateral Trade Registration

Technische Funktionen

- Unterstützung von Microsoft Windows Server 2008 R2 (64 bit) auf MISSes und von Microsoft Windows 7 (64 bit) auf Workstations, in Produktion ab 22. November 2010

2. Zusätzliche Informationen zu speziellen Funktionen, die mit Eurex Release 13.0 eingeführt werden sollen

2.1 Clearing-Funktionen

2.1.1 Client Asset Protection

Die neue Funktion der Client Asset Protection (CAP), einschließlich des Konzepts der Pool-ID und der Erweiterung der A-Konten (A1-A9) wird mit Eurex Release 13.0 und Aktien-CCP Release 6.0 technisch zur Verfügung stehen, die ab 8. November 2010 eingeführt werden. Die funktionale Implementierung wird jedoch erst mit Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich sein; es ist daher geplant, Clearing-Mitgliedern und deren Kunden den neuen CAP-Service in enger Anlehnung an die aktuellen regulatorischen Entwicklungen anzubieten. Daher werden die zusätzlichen A-Konten, die im Eurex Clearing GUI zu sehen sein werden und die somit mit der Implementierung von Eurex Release 13.0 vom Benutzer ausgewählt werden konnten, funktional nur in Verbindung mit der CAP-Funktion in der ersten Hälfte 2011 aktiviert. Wenn daher diese zusätzlichen Konten vor Start der CAP-Funktion ausgewählt werden, so wird dies entweder zur automatischen Abbildung vorhandener Konten oder im Zusammenhang mit bestimmten Wholesale Trades zur Ablehnung des Geschäfts unter Hinweis auf die Eingabe eines nicht existierenden Kontos führen.

Um genügend Vorbereitungszeit zu geben, ist es bereits seit 6. September 2010 möglich, den neuen Service in der Simulationsumgebung von Eurex Release 13.0 zu testen.

Die Änderungen der rechtlichen Teilnehmerdokumentation im Zusammenhang mit der Einführung und Aktivierung der Client Asset Protection werden rechtzeitig in einem separaten Rundschreiben veröffentlicht.

2.1.2 Änderungen für das Eurex-KOSPI-Produkt (OKS2): Synchronisierung der minimalen Preisveränderung und Einführung der Give-up und Take-up-Funktionen

Mit Einführung von Eurex Release 13.0 wird die minimale Preisveränderung für Eurex-Strategiehandel über die Eurex-Funktionen OTC-Wholesale Block Trades oder Multilateral Trade Registration mit der des Orderbuch-Handels synchronisiert. Mit diesem Schritt hat die minimale Preisveränderung für das Eurex-KOSPI-Produkt für alle Handelsarten, d.h. börslich und außerbörslich, folgende Intervalle:

Prämie in Punkten	Minimale Preisveränderung in Punkten
≤ 3,00	0,01
> 3,00	0,05

Zusätzlich werden die Funktionen Give-up und Take-up ab 8. November 2010 auch für das Eurex-KOSPI-Produkt zur Verfügung stehen. Wegen des täglichen Verfalls des Produkts können die historischen Give-up- und Take-up-Funktionen nicht für das Eurex-KOSPI-Produkt zur Anwendung kommen.

Um Mitgliedern genügend Testmöglichkeiten zu bieten, stehen die synchronisierten minimalen Preisveränderungen und die Funktionen Give-up und Take-up bereits in der Simulationsumgebung für Eurex Release 13.0 zu Verfügung.

2.2 Handelsfunktionen

2.2.1 Erweiterter Risikoschutz (Risk Protection)

Die Erweiterungen im Risikoschutz (einschließlich „Pre-Trade Limits“) werden technisch mit dem Produktionsstart von Eurex Release 13.0 am 8. November implementiert Das konkrete Aktivierungsdatum wird rechtzeitig mit einem separaten Rundschreiben bekannt gegeben.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Erweiterungen des Risikoschutzes bereits seit Simulationsstart in der Simulation von Eurex Releases 13.0 zur Verfügung stehen.

Nach der Einführung der Funktion „Enhanced Risk Protection“ ist die Risikokontrolle vor dem Handel (Pre-Trading Risk Control) RAL 66 „Inquire Pre-Trading Risks“ nicht mehr erforderlich. Deshalb wird RAL 66 auf „0“ gesetzt.

2.2.2 Schnittstelle Enhanced Transaction Solution

Automatische Anzeige der Session ID für Gateway-Zuweisungen

Ab Eurex Release 13.0 erhalten Mitglieder automatisch ihren Gateway zur Zuweisung ihrer Session als Antwort auf ihr Session-Login. Sollte eine Session in einen ungültigen Gateway einloggen wollen, so enthält die Logon-Mitteilung die entsprechende Fehlermeldung zusammen mit dem gültigen Gateway zu den Session-Zuweisungen. Die Lokations-ID des optimalen Gateway wird in dem Feld *GatewayLocId.* angezeigt.

Bitte beachten Sie:

- Mitglieder erhalten ihre Gateway/Session-Zuweisung nicht mehr schriftlich. Stattdessen wurde die Anzeige der verfügbaren Gateway-IP-Adressen in dem Dokument „Network Access to Exchange Applications“ veröffentlicht.
- Ab 1. Januar 2011 behält sich Eurex das Recht vor, die Session-zu-Gateway-Zuweisungen jederzeit ohne vorherige Mitteilung an Mitglieder zu ändern (Änderungen erfolgen nur von Tag zu Tag).

2.2.3 Einführung der neuen Schnittstelle Enhanced Confirmation Solution

Wie mit Eurex-Rundschreiben 053/10 und 123/10 mitgeteilt, wird Eurex die neue Schnittstelle Enhanced Confirmation Solution im Rahmen von Eurex Release 13.0 einführen. Die Aktivierung ist für Mittwoch, den 10. November 2010, geplant.

Die Enhanced Confirmation Solution gibt Teilnehmern die Möglichkeit, ohne den Einsatz eines MISS-Servers Informationen zu wiederherstellbaren Orders, Transaktionen und Matching Events empfangen zu können und unterstützt Teilnehmer so in ihrer Migration zum ausschließlichen Einsatz von socket-basierten Schnittstellen zum Handel und für Frontoffice API-Calls.

Für diesen neuen Service benötigen Teilnehmer eine dedizierte Bandbreite von entweder 1 Mbit/s oder 10 Mbit/s. Alternativ kann eine bestehende Enhanced Transaction Solution-Anbindung mitbenutzt werden.

Ähnlich wie bei der Enhanced Transaction Solution müssen die Teilnehmer Broadcast Sessions bestellen zur Anbindung an die Gateway-Infrastruktur der Enhanced Confirmation Solution.

Weitere Einzelheiten bezüglich der notwendigen Installationsvorbereitungen auf Teilnehmerseite sind dem Dokument „Enhanced Confirmation Solution – Interface Specifications” zu entnehmen. Das Dokument steht, nur in englischer Sprache, in der Member Section auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.eurexchange.com > Member Section > Servicepoint > Releases > Eurex 13.0 > Interfaces > Enhanced Confirmation Solution

Teilnehmer, die an einer Nutzung der Enhanced Confirmation Solution interessiert sind, können die entsprechenden Anbindungen und Broadcast Sessions mit der „Tickets & Requests”-Funktionalität in der Member Section auf der Eurex-Website beantragen, die unter dem folgenden Pfad aufzurufen ist:

www.eurexchange.com > Member Section > Service Point > Technical Services > Tickets & Requests

2.3. Technische Funktionen

2.3.1 Unterstützung von Microsoft Windows Server 2008 R2 (64 bit) auf MISSes und Microsoft Windows 7 (64 bit) auf Workstations, in Produktion ab 22. November 2010

Eurex wird ab Montag, den 22. November 2010, die Betriebssysteme Microsoft Windows Server 2008 (64 bit) und Microsoft Windows 7 (64 bit) in der Produktionsumgebung von Eurex Release 13.0 unterstützen. Für die Unterstützung der neuen Versionen des Betriebssystems ist die Installation des Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 erforderlich. Mitglieder, die die genannten neuen Betriebssysteme verwenden wollen, müssen das Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 in ihrer Produktionsumgebung Eurex Release 13.0 installieren.

Bitte beachten Sie: Wegen spezieller Anforderungen der Microsoft Windows Server 2008 R2 (64 bit) und Microsoft Windows 7 (64 bit) müssen in diesen Betriebssystemen einige Anpassungen vorgenommen werden (nach der Installation der Betriebssysteme), bevor das Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 installiert werden kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Dokument „Windows 2008 and Windows 7 Configuration“, das nur in englischer Sprache, in der Member Section der Eurex-Website unter folgendem Pfad zur Verfügung steht:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 13.0 > Manuals > Technical Manuals

Für alle Mitglieder, die die Microsoft Windows Server 2008 R2 (64 bit) und Microsoft Windows 7 (64 bit) nicht verwenden wollen, ist die Installation des Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 optional.

Versand des Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5

Am Freitag, 19. November 2010, wird Eurex nach Handelsschluss das Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 an Eurex-Teilnehmer versenden. Die Übermittlung erfolgt per File Transfer Protocol (ftp) und beginnt nach 22:00 Uhr MEZ. Die Software wird nur an die registrierten Report-Knoten verschickt. Parallel dazu stehen die Kits auch in der Member Section der Eurex-Website unter folgendem Pfad zum Herunterladen zur Verfügung:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 13.0 > Software Kits > Production Kits

Bitte stellen Sie sicher dass die Eurex-Produktionsumgebung am Freitag, 19. November 2010, ab 22:00 Uhr CET an das Eurex®-Netzwerk angeschlossen ist und dass folgende Zielverzeichnisse für die Datenübertragung eine freie Speicherkapazität von ca. 50 MB haben:

- Oracle Solaris (Sparc): /opt/gate/transferdir/release00/sun
- Oracle Solaris (x86): /opt/gate/transferdir/release00/x86
- Microsoft Windows: <ftp-root directory>\release00\win

Das Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 sollte nach den Anweisungen in der „*readme*“-Datei installiert werden, die zusammen mit den Kits auf das Zieltransferverzeichnis versandt wird.

Wir möchten daran erinnern, dass Unterstützung für die neuen Versionen des Betriebssystems nur auf Basis der aktuellen Software-Version geleistet werden kann.

Wenn Sie das Produktions-Update Kit 3 für GATE Release 3.5 nicht bis Dienstag, 23. November 2010, erhalten haben, wenden Sie sich bitte über die VIP-Nummer an den Technical Account Manager oder den Eurex Customer Technical Support unter Tel. +49-69-211-1 12 00.

Sollten Sie beim Login in die Member Section Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an das Service Point Team unter Tel. +49-69-211-1 78 88.

Bitte beachten Sie: Windows Vista wird nicht unterstützt.

3. Informationen zu Änderungen rechtlicher Dokumente der Eurex-Börsen und Eurex Clearing AG im Rahmen von Eurex Release 13.0

Nachstehende Tabelle gibt einen genauen Überblick über die rechtlichen Dokumente, die von den neuen mit Eurex Release 13.0 eingeführten Funktionen betroffen sind.

Betroffene rechtliche Dokumente	Verbesserungen bei Positionstransfers und Close-outs	Verbesserungen bei Flexible Futures und Options	Enhanced Confirmation Solution	Erweiterungen des Risikoschutzes
Eurex Deutschland und Eurex Zürich				
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich	nein	nein	nein	ja
Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und Eurex Zürich über Technische Einrichtungen	nein	nein	ja	ja
Eurex Clearing AG				
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	ja	ja	nein	ja
Eurex Frankfurt AG				
Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung eines Multi-Member-Frontend-System Betreibers an die Handels-EDV Eurex® (Betreiber-Anschlussvertrag)				
Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)	nein	nein	ja	nein
Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Eurex Handels-EDV für einen Multi-Member-Frontend-System Betreiber (Betreiber-Anschlussvertrag)	nein	nein	ja	nein

Die mit Eurex Release 13.0 eingeführten oder erweiterten Funktionen erfordern im Einzelnen Änderungen in den folgenden rechtlichen Dokumenten der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, der Eurex Clearing AG sowie der Eurex Frankfurt AG:

- **Verbesserungen bei Positionstransfers und Close-outs**

Die Verbesserungen bei Positionstransfers und Close-outs machen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG erforderlich.

- **Verbesserungen bei Flexible Futures and Options**

Die Verbesserungen bei Flexible Futures and Options machen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG erforderlich.

- **Enhanced Confirmation Solution**

Die Einführung der Enhanced Confirmation Solution macht Änderungen in folgenden rechtlichen Dokumenten erforderlich, die bereits am 23. September 2010 mit Eurex-Rundschreiben 184/10 veröffentlicht wurden:

- Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung eines Multi-Member-Frontend-System-Betreibers an die Handels-EDV Eurex® (Betreiber-Anschlussvertrag)
- Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)
- Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Eurex Handels-EDV für einen Multi-Member-Frontend-System Betreiber (Betreiber-Anschlussvertrag)

- **Verbesserungen des Risikoschutzes (Risk Protection)**

Die Einführung der Verbesserungen der Risk Protection (einschließlich „Pre-Trade Limits“) machen Änderungen in folgenden rechtlichen Dokumenten erforderlich:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen, die am 8. November 2010 in Kraft treten. Die aktualisierten Abschnitte der oben rechtlichen Dokumente in ihrer dann gültigen Fassung sind diesem Rundschreiben beigefügt. Die vollständigen Dokumente sind auf unserer Website unter folgendem Pfad veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Dokumente > Regelwerke

Frankfurt, 20. Oktober 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[…]

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

[…]

3.3 Abwicklungssysteme und technische Einrichtungen

[…]

3.3.4 Auflagen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren

(1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren im Sinne von Nummer 3.4 berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines anderen Unternehmens (Clearing-Mitgliedes), das am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnimmt, sicherstellen. ~~Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder mit ihrem jeweiligen Clearing-Mitglied im Rahmen des Clearing-Verfahrens eine oder mehrere Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 vereinbaren, ist bei Nichteinhaltung solcher Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied die ordnungsgemäße Abwicklung von dessen Termingeschäften nicht mehr gewährleistet.~~

(2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 3.3.4.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen

(Nummer 3.3.4.2) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex-Börsen mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden können.

(3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von den Eurex-Börsen das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Terminkontrakten beschränkt.

3.3.4.1 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)

(1) ~~Als Auflage im Sinne von Nummer 3.3.4 gelten die zwischen einem~~ Ein Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglied) ~~und~~kann mit seinem Clearing-Mitglied ~~getroffenen~~ als Auflagen~~Vereinbarungen über die~~ Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes mit den Rechtsfolgen gemäß Nummer 3.3.4.3 vereinbaren, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Mitglied in das System ~~der Eurex-Börsen~~ eingegeben werden ~~dürfen~~ („Pre-Trade Limite“).

(2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

a. Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder

- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombinierten Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.

~~b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten);~~

~~c. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes (“Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (“Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder M-Positionskonto);~~

~~d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und M-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- oder Verkaufaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).~~

b. Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.

(3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite ~~und deren Höhe bezogen auf ein Produkt~~ zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

3.3.4.2 Sonstige Auflagen ~~(„Stop-Button")~~

(1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens im Sinne von Nummer 3.3, ~~neben der in Ziffer 3.3.4.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite"),~~ weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes zu vereinbaren ~~(„sonstige Auflagen" im Sinne von Nummer 3.3.4)~~.

(2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button") gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll.

(3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Nummer als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System der Eurex-Börsen gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

3.3.4.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern im Rahmen des Clearing-Verfahrens eine oder mehrere Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 Absatz 1 vereinbaren, ist bei einem (a) Verstoß gegen Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied oder bei einem (b) Verstoß gegen Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.2 Absatz 1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied verbunden mit einer Eingabe im Sinne von Nummer 3.3.4.2 Absatz 2 („Stop-Button") durch

das Clearing-Mitglied die ordnungsgemäße Abwicklung von Termingeschäften des Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht mehr gewährleistet. Über die Folgen ~~der Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied~~ des Verstoßes entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ~~aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes~~ gemäß den folgenden Regelungen.

3.3.4.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

(1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limite (Nummer 3.3.4.1) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.

(2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems der Eurex-Börsen sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher des Handelssystems der Eurex-Börsen und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden ~~weder~~ gelöscht~~, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden~~.

3.3.4.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

(1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die gemäß Nummer 3.3.4.2 Absatz 1 vereinbarten sonstigen Auflagen einhält, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 3.3.4.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Konten

[...]

1.3.5 Kontenführung

[...]

(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG, sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt

haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (Classic Position Transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG ~~Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen~~ nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach ~~Nutzung dieser Funktionalität~~ der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Geschäftsübertragungen vom Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und den an beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;
- dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde;
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe bzw. das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
- dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

[…]

Abschnitt 4
Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften

4.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[...]

4.1.3 Kontenführung

(1) Für außerbörslich abgeschlossene Geschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („Flexible Kontrakte“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.~~4~~5:

- Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Geschäfte können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufseite in den jeweiligen Positionskonten offen sein.

- Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) im Kundenpositionskonto, welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

- Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto als auch im Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

- ~~Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von Positionskonten sind bezüglich Flexiblen Kontrakten nicht zulässig.~~

(2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz 1 keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.~~4~~5, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß Satz 1 setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Geschäfte in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Geschäfte mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

[...]